

Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Vor Kurzem endete das Begutachtungsverfahren für den Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, durch die bundesweit einheitliche Mindeststandards in der Sozialhilfe eingeführt werden sollen. Die Stellungnahme von NEUSTART zu diesem Begutachtungsentwurf ist im Anhang wiedergegeben.

Kurzdarstellung bisheriger Entwicklungen im Sozialhilferecht: Der Bund hat seine verfassungsmäßige Kompetenz zur Erlassung eines Grundsatzgesetzes zum Sozialhilferecht nie wahrgenommen. Die heutigen Landessozialhilfegesetze haben ihren Ursprung in den Siebzigerjahren. Sie gehen zwar überwiegend auf einen seinerzeitigen Entwurf der Landessozialhilfereferentenkonferenz zurück, haben jedoch in der Zwischenzeit unterschiedliche Entwicklungen durchgemacht, sodass heute sehr uneinheitliche sozialhilferechtliche Regelungen bestehen. In den letzten zehn Jahren gibt es politische Bestrebungen zur Etablierung einheitlicher Qualitätsstandards in der Sozialhilfe, die schließlich zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf geführt haben.

Wesentliche Inhalte des Begutachtungsentwurfs

- ... Die Notstandshilfe soll in Fällen, in denen der Ausgleichszulagenrichtsatz unterschritten wird, erhöht werden.
- ... Das Arbeitsmarktservice soll Schwerpunkte zur Wiedereingliederung arbeitsfähiger Bezieher von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung in das Erwerbsleben setzen.
- ... Alle Bezieher von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung sollen von der gesetzlichen Krankenversicherung erfasst sein.
- ... Es soll einen Rechtsanspruch auf Geldleistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (derzeit 747,- Euro vierzehn Mal jährlich) abzüglich des Beitrages zur Krankenversicherung (derzeit 5,1 Prozent) geben. Für erwachsene Personen, die mit anderen Erwachsenen im gemeinsamen Haushalt leben soll sich dieser Mindestsatz auf 75 Prozent beziehungsweise 50 Prozent (dritte erwachsene Person, die unterhaltsberechtig ist) reduzieren. Für Minderjährige, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht sollen 18 Prozent beziehungsweise 15 Prozent (ab dem vierten Minderjährigen) des Ausgleichszulagenrichtsatzes zustehen.
- ... Mietzuschüsse und Sonderbedarf sollen Ermessenleistungen bleiben.
- ... Für Erwerbseinkommen nach längerer Erwerbslosigkeit soll es einen Freibetrag in der Höhe zwischen sieben und 17 Prozent des Ausgleichszulagenrichtsatzes geben.
- ... Ersatzansprüche gegenüber Beziehern von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung sowie Regressansprüche gegenüber Dritten sollen eingeschränkt werden.
- ... Die Landesbehörden sollen die Möglichkeit einer Verknüpfungsabfrage aus dem zentralen Melderegister (welche Personen sind an der Adresse xy gemeldet?) erhalten.

Sowohl der Bund (insbesondere Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes) und die Länder (Änderung der Sozialhilfegesetze) sollen durch die Vereinbarung verpflichtet werden, entsprechende Regelungen spätestens ab 1.7.2009 in Geltung zu setzen.

Mag. Georg Mikusch, Leiter des NEUSTART Zentralbereichs Recht ...